

Gemeinde:
 Verbandsgemeinde:
 Landkreis:¹⁾

Wahlbezirk Nr.:

- ²⁾ Allgemeiner Wahlbezirk
- ²⁾ Sonderwahlbezirk
- ²⁾ Wahlbezirk mit beweglichem Wahlvorstand
- ²⁾ Wahlbezirk mit einbezogenem Briefwahlvorstand

Diese Wahlniederschrift ist von allen anwesenden Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben.

Wahlniederschrift

über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Wahl im Wahlbezirk

für diewahl³⁾ am

1. Wahlvorstand

Zu derwahl³⁾ waren für den Wahlbezirk vom Wahlvorstand⁴⁾ anwesend:

Familienname	Vorname	Funktion
1.	als Wahlvorsteher
2.	als Beisitzer oder dessen Stellvertreter ¹⁾
3.	als Beisitzer oder dessen Stellvertreter ¹⁾
4.	als Beisitzer oder dessen Stellvertreter ¹⁾
5.	als Beisitzer oder dessen Stellvertreter ¹⁾
6.	als Beisitzer oder dessen Stellvertreter ¹⁾
7.	als Beisitzer oder dessen Stellvertreter ¹⁾
8.	als Beisitzer oder dessen Stellvertreter ¹⁾
9.	als Beisitzer oder dessen Stellvertreter ¹⁾

Als Hilfskräfte waren hinzugezogen:

Familienname	Vorname	Aufgabe
1.
2.
3.

2. Wahlhandlung

- 2.1 Der Wahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung damit, dass er die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, verpflichtete. Er belehrte sie über ihre Aufgaben.
- 2.2 Der Wahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war. Sodann wurde die Wahlurne verschlossen/versiegelt¹⁾; der Wahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung.

2.3 Damit die Wähler die Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen konnten, war(en) im Wahllokal

- ²⁾ Wahlkabine(n) aufgestellt, ¹⁾
- ²⁾ Sichtblende(n) mit Tisch(en) aufgestellt, ¹⁾
- ²⁾ Nebenraum/Nebenräume hergerichtet, der/die nur vom Wahllokal aus betretbar war/en. ¹⁾

2.4 Mit der Stimmabgabe wurde um Uhr begonnen.

2.5 Vor Beginn der Stimmabgabe berichtigte der Wahlvorsteher das Wählerverzeichnis nach dem Verzeichnis der nachträglich erteilten Wahlscheine (§ 25 Abs. 7 Satz 5 KWO LSA), indem er bei den Namen der nachträglich mit Wahlscheinen versehenen Wahlberechtigten in die Spalte für die Stimmabgabe den Vermerk „Wahlschein“ oder den Buchstaben „W“ eintrug. Der Wahlvorsteher berichtigte auch die Zahlen der Abschlussbescheinigung der Gemeinde/Verbandsgemeinde¹⁾; diese Berichtigung wurde von ihm handschriftlich unterschrieben.

Der Wahlvorsteher berichtigte später entsprechend das Wählerverzeichnis und die dazugehörige Abschlussbescheinigung unter Berücksichtigung der noch am Wahltag erteilten Wahlscheine. ¹⁾

Der Wahlvorstand wurde über die Ungültigkeit von Wahlscheinen nicht unterrichtet. ¹⁾

Der Wahlvorstand wurde vom unterrichtet, dass folgende(r) Wahlschein(e) für ungültig erklärt worden ist (sind) ¹⁾:

.....

(Vor- und Familienname des Wahlscheininhabers sowie Wahlschein-Nummer oder Wahlbezirk) ¹⁾

2.6 ²⁾ Besondere Vorfälle während der Wahlhandlung waren nicht zu verzeichnen.

²⁾ Soweit sich besondere Vorfälle ereigneten (zum Beispiel Zurückweisung von Wählern in den Fällen des § 46 Abs. 5 und 6 und § 49 Abs. 1 KWO LSA) wurden Niederschriften angefertigt; sie sind als Anlagen mit den Nummern bis beigefügt.

²⁾ Der Wahlvorstand beschloss nach § 49 Abs. 1 KWO LSA über Wahlscheine.
(Anzahl)

Sie sind als Anlagen

Nummern bis dieser Niederschrift beigefügt.
(bei verbundenen Wahlen der Niederschrift über die Kreiswahl beifügen)

2.7 Im Wahlbezirk befindet sich ⁵⁾

²⁾ das kleinere Krankenhaus/Alten- oder Pflegeheim
(Bezeichnung)

²⁾ das Kloster
(Bezeichnung)

²⁾ die sozialtherapeutische Anstalt
(Bezeichnung)

²⁾ die Justizvollzugsanstalt
(Bezeichnung)

für das/die von der Gemeinde/Verbandsgemeinde die Stimmabgabe vor einem beweglichen Wahlvorstand angeordnet wurde. ¹⁾

Der bewegliche Wahlvorstand für die Einrichtung

.....

(Bezeichnung des Krankenhauses, Heimes, der Anstalt)

setzte sich aus folgenden Personen zusammen:

Familienname	Vorname	Funktion
1.	als Wahlvorsteher oder stellvertretender Wahlvorsteher ¹⁾
2.	als Beisitzer
3.	als Beisitzer

Der bewegliche Wahlvorstand begab sich zu der von der Gemeinde/Verbandsgemeinde¹⁾ bestimmten Wahlzeit in das jeweilige Wahllokal bei der entsprechenden Einrichtung. Die Mitglieder führten dabei unter anderem folgende Unterlagen bei sich:

- a) ein Wählerverzeichnis (nur bei Sonderwahlbezirken),
- b) leere Stimmzettel und
- c) eine leere und verschlossene Wahlurne.

Die Mitglieder des beweglichen Wahlvorstandes überzeugten sich von dem ordnungsgemäßen Zustand des jeweiligen Wahllokales, insbesondere davon, dass eine unbeobachtete Stimmabgabe gewährleistet war. Die Wahlberechtigten, die des Lesens unkundig sind oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert sind, den Stimmzettel persönlich zu kennzeichnen, wurden darauf hingewiesen, dass sie sich bei der Stimmabgabe der Hilfe einer Hilfsperson bedienen können; sie sich aber auch auf Wunsch der Hilfe eines Mitgliedes des beweglichen Wahlvorstandes bedienen können. Die Wähler kennzeichneten die Stimmzettel unbeobachtet und falteten sie so, dass sie beim Einlegen in die Wahlurne von anderen nicht eingesehen werden konnten. Vor der Stimmabgabe überzeugte sich der Wahlvorstand, dass der Wähler im Wählerverzeichnis (nur bei Sonderwahlbezirken) eingetragen war oder einen für den Wahlbereich gültigen Wahlschein besaß. Der bewegliche Wahlvorstand vereinnahmte die Wahlscheine und brachte nach Schluss der Stimmabgabe die verschlossene Wahlurne und die einbehaltenen Wahlscheine unverzüglich in das jeweilige Wahllokal des Wahlbezirkes zurück. Hier blieb die verschlossene Wahlurne bis zum Schluss der allgemeinen Wahlzeit unter ständiger Aufsicht des Wahlvorstandes des Wahlbezirkes.

2.8 Der bewegliche Wahlvorstand begab sich mit der verschlossenen Wahlurne und den erforderlichen Stimmzetteln zu den bettlägerigen Wahlberechtigten. Ihnen wurde Gelegenheit gegeben, ihren Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen. Im Übrigen verfuhr der bewegliche Wahlvorstand entsprechend dem unter Nummer 2.7 dargestellten Ablauf.

2.9 Um 18 Uhr gab der Wahlvorsteher den Ablauf der Wahlzeit bekannt. Danach wurden nur noch die im Wahllokal anwesenden Wahlberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen. Der Zutritt zum Wahlraum wurde solange gesperrt, bis der letzte der anwesenden Wähler die Stimme abgegeben hatte. Sodann wurde der Zutritt zum Wahlraum wieder hergestellt.

Um Uhr Minuten erklärte der Wahlvorsteher die Wahl für geschlossen. Vom Wahltisch wurden alle nicht benutzten Stimmzettel entfernt.

3. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk

3.1 Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses wurden unmittelbar im Anschluss an die Stimmabgabe und ohne Unterbrechung unter der Leitung des Wahlvorstehers/des stellvertretenden Wahlvorstehers¹⁾ vorgenommen. Zunächst wurde die Wahlurne geöffnet; die Stimmzettel wurden entnommen und mit dem Inhalt der Wahlurne(n) des beweglichen Wahlvorstandes/der beweglichen Wahlvorstände¹⁾ vermischt. Der Wahlvorsteher überzeugte sich, dass die Wahlurne leer war.

3.2 Sodann wurden die Stimmzettel, Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und die einbehaltenen Wahlscheine gezählt.

3.2.1 Die Zählung der Stimmzettel ergab Stimmzettel (= Wähler B)	An entsprechender Stelle in Abschnitt 4 dieser Wahl-niederschrift eintragen.
---	-----------------------------------	--

3.2.2 Die Zählung der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis ergab Vermerke	
--	----------------	--

3.2.3 Die Zählung der einbehaltenen Wahlscheine ergab Wahlscheine (= Wähler B1)	An entsprechender Stelle in Abschnitt 4 dieser Wahl-niederschrift eintragen.
---	------------------------------------	--

3.2.4 Die Zählergebnisse der Nummern 3.2.2 + 3.2.3 ergaben zusammen Wähler	
---	--------------	--

3.2.5 Nach den Zählergebnissen der Nummern 3.2.1 bis 3.2.4 wurde festgestellt:

²⁾ Das Ergebnis der Nummer 3.2.4 stimmte mit dem Ergebnis der Nummer 3.2.1 überein.

²⁾ Das Ergebnis der Nummer 3.2.4 war um größer – kleiner –¹⁾ als das Ergebnis der Nummer 3.2.1.

Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärt sich aus folgenden Gründen:

.....
.....
.....

3.3 Der Schriftführer übertrug aus der – berechtigten –¹⁾ Bescheinigung über den Abschluss des Wählerverzeichnisses die Zahl der Wahlberechtigten in Abschnitt 4 dieser Wahlniederschrift bei den Kennbuchstaben A 1 und A 2 sowie A 1 + A 2.

3.4 Nunmehr wurden die abgegebenen Stimmen gezählt. Es wurde dabei wie folgt verfahren:

3.4.1 Es wurden folgende Stapel gebildet und unter Aufsicht gehalten:

- a) Stimmzettel, die zweifelsfrei gültig sind,
- b) ungültige und hinsichtlich der Gültigkeit zweifelhafte Stimmzettel (§ 60 Abs. 1 KWO LSA),
- c) bei der Wahl zu der Vertretung auch Stimmzettel, auf denen eine einzelne Kennzeichnung zweifelhaft erschien (§ 60 Abs. 2 KWO LSA).

Das Sortieren der Stimmzettel wurde durch einen von dem Wahlvorsteher bestimmten Beisitzer laufend kontrolliert.

3.4.2 Bei der Bürgermeister-, Ortsvorsteher-, Verbandsgemeindebürgermeister- und Landratswahl wurden nach der Bildung des Stapels zu Nummer 3.4.1 Buchst. a die zweifelsfrei gültigen Stimmzettel nach den Namen der einzelnen Bewerber vorsortiert.¹⁾

3.4.3 Bei der Zählung der Stimmen wurde eine Zählliste von einem vom Wahlvorstand bestimmten Mitglied geführt. Es verzeichnete darin die aufgerufenen gültigen Stimmen und ungültigen Stimmzettel. Der Wahlleiter hatte die Führung von Gegenzähllisten

²⁾ angeordnet.

²⁾ nicht angeordnet.

Die Zähllisten wurden nach Abschluss der Auszählung von dem Wahlvorsteher und von dem Listenführer unterschrieben. Sie sind dieser Wahlniederschrift als **Anlage(n)**

Nr./Nrn. bis beigefügt.

3.4.4 a) Wahl zu den Vertretungen¹⁾:

Ein vom Wahlvorsteher bestimmter Beisitzer verlas laut von den zweifelsfrei gültigen Stimmzetteln, für welchen Bewerber Stimmen abgegeben wurden. Die verlesenen Stimmen wurden nach Nummer 3.4.3 verzeichnet.

b) Bürgermeister-, Ortsvorsteher-, Verbandsgemeindebürgermeister- und Landratswahl¹⁾:

Die nach Nummer 3.4.2 gebildeten Stapel wurden von zwei vom Wahlvorsteher bestimmten Beisitzern unter gegenseitiger Kontrolle nacheinander gezählt. Die für jeden Bewerber ermittelte Stimmenzahl wurde laut angesagt und unter Nummer 3.4.3 verzeichnet.

3.4.5 Anschließend entschied der Wahlvorstand über die Gültigkeit der ausgesonderten Stimmzettel und die Gültigkeit der auf ihnen enthaltenen Stimmabgabenvermerke. Der Wahlvorsteher gab die Entscheidung jeweils mündlich laut bekannt. Er vermerkte auf der Rückseite des Stimmzettels, ob er für gültig oder ungültig erklärt wurde. Wurde er für gültig erklärt, so vermerkte der Wahlvorsteher in der Zählliste, für welche Bewerber die Stimmen gezählt wurden.

3.4.6 Der Wahlvorsteher versah die Stimmzettel, über die besonders beschlossen wurde, mit fortlaufenden Nummern. Diese Stimmzettel sind als **Anlagen**

Nr./Nrn. bis dieser Niederschrift beigefügt.

3.4.7 Das in Abschnitt 4 dieser Wahlniederschrift enthaltene Ergebnis wurde vom Wahlvorstand als das Wahlergebnis im Wahlbezirk festgestellt und von dem Wahlvorsteher mündlich laut bekannt gegeben.

4. Wahlergebnis

Kennbuchstaben für die Zahlenangaben⁶⁾

A1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ (Wahrschein) ⁷⁾
A2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ (Wahrschein) ⁷⁾
A1 + A2	Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Wahlberechtigte
B	Wähler insgesamt (vergleiche Nummer 3.2.1)
B1	darunter Wähler mit Wahrschein (vergleiche Nummer 3.2.3)
C1	Ungültige Stimmzettel ^{8), 9)}
C2	Gültige Stimmzettel ⁸⁾
D	Gültige Stimmen

a) Wahl zu den Vertretungen¹⁾

Von den gültigen Stimmen **D** entfallen auf

1. (Wahlvorschlag)	Stimmzahl	2. (Wahlvorschlag)	Stimmzahl
(Namen der Bewerber laut Stimmzettel)		(Namen der Bewerber laut Stimmzettel)	
.....		
.....		
Zusammen D1		Zusammen D2	

usw. laut Stimmzettel¹⁰⁾

Zusammenfassung der gültigen Stimmen nach Wahlvorschlägen

Lfd. Nr.	Wahlvorschlag (Partei/Wählergruppe/Einzelbewerber)	Stimmzahl
1		
2		
3		
usw.		
	Zusammen D	

b) Bürgermeister-, Ortsvorsteher-, Verbandsgemeindebürgermeister- und Landratswahl¹⁾

Name des Bewerbers laut Stimmzettel	Stimmzahl
1	
2	
3	
usw.	
	Zusammen D

5. Abschluss der Wahlergebnisfeststellung

5.1 Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:

.....
.....

Der Wahlvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

.....
.....

5.2 Das Mitglied/Die Mitglieder¹⁾ des Wahlvorstandes
(Vor- und Familienname)

beantragte(n) vor Unterzeichnung der Wahlniederschrift eine erneute Zählung¹⁾ der Stimmen, weil

.....
.....

(Angabe der Gründe)

Daraufhin wurde der Zählvorgang (vergleiche Nummer 3.4) wiederholt. Das in Abschnitt 4 dieser Wahlniederschrift enthaltene Wahlergebnis für den Wahlbezirk wurde

- ²⁾ mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt,
- ²⁾ berichtigt¹²⁾

und vom Wahlvorsteher mündlich laut bekannt gegeben.

5.3 Das Wahlergebnis aus Abschnitt 4 dieser Wahlniederschrift wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung¹³⁾ übertragen und auf schnellstem Wege telefonisch – durch Boten¹⁴⁾ an den Gemeindevahlleiter übermittelt.

Achtung: Das Wahlergebnis darf vor Unterzeichnung dieser Wahlniederschrift (vergleiche Nummer 5.6) – außer dem Gemeindevahlleiter – anderen Stellen nicht mitgeteilt werden.

5.4 Während der Wahlhandlung und während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren immer mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter jeweils der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder deren Stellvertreter, anwesend.

5.5 Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich. Die Verhandlung wurde durch den Wahlvorsteher um Uhr geschlossen.

5.6 Vorstehende Niederschrift wurde vom Schriftführer vorgelesen, von den Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.

....., den
(Ort und Datum)

Der Wahlvorsteher

Beisitzer oder deren Stellvertreter

.....

1.
2.
3.
4.
5.
6.
7.
8.

5.7 Das Mitglied/Die Mitglieder¹⁾ des Wahlvorstandes
(Vor- und Familienname)

verweigerte(n) die Unterschrift unter der Wahlniederschrift, weil

.....
.....
(Angabe der Gründe)

5.8 Nach Schluss des Wahlgeschäftes wurden alle Stimmzettel und Wahlscheine, die nicht dieser Wahlniederschrift als Anlagen beigefügt sind, wie folgt geordnet, gebündelt und verpackt:

- a) ein Paket mit den gültigen Stimmzetteln (bei verbundenen Wahlen: getrennt nach den einzelnen Wahlen),
- b) ein Paket mit den einbehaltenen Wahlscheinen (gegebenenfalls der Niederschrift über die Kreiswahl – vergleiche Nummer 2.6 – beifügen),
- c) ein Paket mit den unbenutzten Stimmzetteln.

Die Pakete zu Satz 1 Buchst. a und b wurden versiegelt und mit dem Namen der Gemeinde/Verbandsgemeinde¹⁾, der Bezeichnung des Wahlbezirkes und der Inhaltsangabe versehen.

5.9 Dem Beauftragten der Gemeinde/Verbandsgemeinde¹⁾
(Name)

wurden am, Uhr, übergeben:

- a) diese Wahlniederschrift (gegebenenfalls einschließlich der Ergänzung nach Nummer 3.1) mit allen Anlagen,
- b) die Pakete wie in Nummer 5.8 beschrieben,
- c) alle einbehaltenen Wahlbenachrichtigungen,
- d) das Wählerverzeichnis,
- e) die Wahlurne – mit Schloss und Schlüssel –¹⁾ sowie
- f) alle sonstigen dem Wahlvorstand von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

Der Wahlvorsteher

.....
(Handschriftliche Unterschrift)

Vom Beauftragten der Gemeinde/Verbandsgemeinde¹⁾
(Name)

wurde die Wahlniederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen am, um Uhr, auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

(Dienstsiegel)

.....
(Handschriftliche Unterschrift des Beauftragten der Gemeinde/Verbandsgemeinde)¹⁾

Achtung: Es ist sicherzustellen, dass die Wahlniederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

- ¹⁾ Nichtzutreffendes ist zu streichen.
- ²⁾ Zutreffendes ist anzukreuzen.
- ³⁾ Auf die Art der Wahl ist abzustellen (Kreistagswahl, Gemeinderatswahl, Verbandsgemeinderatswahl, Ortschaftsratswahl; Landratswahl, Bürgermeisterwahl, Verbandsgemeindebürgermeisterwahl, Ortsvorsteherwahl). Bei verbundenen Wahlen ist für jede Wahl eine gesonderte Wahlniederschrift zu fertigen.
- ⁴⁾ Dieser Bereich ist auch auszufüllen bei Gemeinden mit nur einem Wahlbezirk, die die Aufgaben nicht auf die Verbandsgemeinde übertragen haben (§ 12 Abs. 1a KWG LSA).
- ⁵⁾ Wenn im Wahlbezirk kein beweglicher Wahlvorstand tätig war, sind die Nummern 2.7 und 2.8 zu streichen.
- ⁶⁾ Wahlniederschriften und Meldevordrucke sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Wahlergebnisses sind in die Schnellmeldung bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, mit dem sie in der Wahlniederschrift bezeichnet sind.
- ⁷⁾ Die Zahlenangaben für die Kennbuchstaben A1 und A2 sowie A1 + A2 sind der berechtigten Bescheinigung über den Abschluss des Wählerverzeichnisses zu entnehmen (vergleiche auch Nummer 2.5).
- ⁸⁾ Die Summe der gültigen und ungültigen Stimmzettel muss mit der Zahl der Wähler übereinstimmen ($C1 + C2 = B$).
- ⁹⁾ Bei einer Einbeziehung des Briefwahlergebnisses sind die ungültigen Stimmzettel gemäß Nummer 5 der Ergänzung der Wahlniederschrift (Anlage 24 KWO LSA) zu berücksichtigen.
- ¹⁰⁾ Diese Angaben können in einer gesonderten Anlage zu dieser Wahlniederschrift enthalten sein (zum Beispiel in einem vorbereiteten Verzeichnis der Wahlvorschläge und Bewerber oder in einem als Anlage zu dieser Wahlniederschrift gekennzeichneten Stimmzettel). Diese Anlage ist von den Wahlvorstandsmitgliedern zu unterschreiben.
- ¹¹⁾ Wenn keine Nachzählung stattgefunden hat, ist die gesamte Nummer 5.2 zu streichen.
- ¹²⁾ Die berechtigten Zahlen sind in Abschnitt 4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alte Zahlenangaben sind nicht zu löschen oder zu radieren.
- ¹³⁾ Die Schnellmeldung erfolgt nach dem Muster der Anlage 22 KWO LSA.
- ¹⁴⁾ Gegebenenfalls ist ein anderer Übermittlungsweg anzugeben.